

II. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gremersdorf
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Gremersdorf vom 20.12.1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf vom 22.09.2003 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt eingefügt:

Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 3 Absatz 8 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahme, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lässt, auch wenn das gemeindliche Einvernehmen nicht eingeholt oder erteilt wurde.

2. § 3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlussbeitrag beträgt je m² bereinigter Grundstücksfläche im Ortsteil Jahnshof 11,80 €, im Ortsteil Gremersdorf in den Straßen „Alter Sundweg“ und „Zum Redder“ und im Ortsteil Bollbrügge in der Straße „Alter Sundweg Nr. 1 bis 11“ 19,24 €.“

3. § 3 Absatz 8 wird wie folgt eingefügt:

„Ändern sich im Falle der Beitragsbemessung nach vorstehenden Absätzen die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag gemäß § 9 KAG vom 22.07.1996. Die technische Anschlussnahme ist dabei unbeachtlich.“

4. § 7 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser für den Ortsteil
a) Jahnshof 1,13 €,
Gremersdorf in den Straßen „Alter Sundweg“, „Zum Redder“, Bollbrügge in der Straße „Alter Sundweg Nr. 1 bis 11“ und Neubaugebiet B-Plan Nr. 9 1,14 €.“

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg i.H., den 21.10.2003

(L.S.)

Gemeinde Gremersdorf
Der Bürgermeister